

# **Übungsbuch zur** **Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre** **Band 2: Steuerplanung**

Schneeloch / Frieling

2025  
ISBN 978-3-8006-7469-5  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](http://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

in der Bilanz der Partnerschaftsgesellschaft angesetzt wird, gilt nach § 24 Abs. 3 UmwStG für die M als Veräußerungspreis. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem entsprechenden Wert in der Schlussbilanz der M ergibt den Einbringungsgewinn.

Wird das gesamte Vermögen mit seinem gemeinen Wert angesetzt, so können bei M die Vorschriften über die Begünstigung des Veräußerungsgewinns nach den §§ 16 Abs. 4 und 34 EStG angewendet werden.

### b) Herausarbeitung der Entscheidungssituation

Nach § 24 Abs. 2 UmwStG hat die Gesellschaft also ein Wahlrecht,

- die bisherigen Buchwerte fortzuführen (Buchwertfortführung), d. h. keine stillen Reserven aufzudecken,
- die stillen Reserven vollständig aufzudecken (Vollaufstockung) oder
- die stillen Reserven nur zum Teil aufzustocken (Teilaufstockung).

Fall a) (Buchwertfortführung) hat den Vorteil, dass die Einbringung keine zusätzlichen Ertragsteuern im Jahr der Einbringung bewirkt. Fall b) (Vollaufstockung) hat den Vorteil, dass grundsätzlich sowohl die Begünstigungsvorschrift des § 16 Abs. 4 EStG (Freibetrag) als auch die des § 34 EStG (begünstigter Steuersatz nach Abs. 1 bzw. Abs. 3) zur Anwendung kommen.

Bei der Buchwertfortführung (Fall a) werden die Buchwerte des bisherigen Einzelunternehmens übernommen und im Zeitablauf fortgeführt. Bilanziell sind für die Mitunternehmer Ergänzungsbilanzen zu führen, die das Mehr- bzw. Minderkapital zur Gesamthandsbilanz aufzeigen.

Eine Versteuerung stiller Reserven findet im Jahr 1 also nicht statt. Im konkreten Fall ergibt sich die Jahressteuerschuld der M für das Jahr 1 wie folgt:

	€
Zu versteuerndes Einkommen	140.000
Jahressteuerschuld bei Anwendung des für das Jahr 2024 geltenden Tarifs (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG)	
$0,42 \cdot 140.000 - 10.636,31 =$	48.163

Im Fall b) (Vollaufstockung) ist zu beachten, dass nach § 24 Abs. 3 Satz 2 UmwStG i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 3 EStG die Begünstigungsvorschriften nicht zur Anwendung kommen, soweit auf der Seite des Einbringenden und der des Erwerbers der Gesellschaftsanteile dieselbe Person Unternehmer bzw. Mitunternehmer ist. Dies ist vorliegend zu 40 % gegeben, da M insoweit ihr Einzelunternehmen gegen Anteile an der neuen Partnerschaftsgesellschaft tauscht. Der Kapitalanteil von M beträgt 40 % (= Kapital von M 320.000 : Gesamtkapital von 320.000 + 240.000 + 240.000). Ergänzungsbilanzen sind vorliegend nicht aufzustellen.

Die im Fall b) (Vollaufstockung) aufzudeckenden stiller Reserven betreffen mit  $(3 \cdot 10.000 \text{ €}) = 30.000 \text{ €}$  die betrieblichen Pkw und mit  $(320 - 260) = 60 \text{ T€}$  den

selbstgeschaffenen Praxiswert. Die stillen Reserven des Praxiswertes ergeben sich aus der Differenz des Ertragswerts (= gemeiner Wert der Praxis) von 320 T€ und dem bilanziellen Eigenkapital von 260 T€, das sich beim Ansatz der Wirtschaftsgüter zum Teilwert ergibt. Insgesamt entsteht im Fall der Vollaufstockung also ein (fiktiver) Veräußerungsgewinn i. H. v.  $(30 + 60 =) 90$  T€. Dieser ist zu  $60 \% \cdot 54.000 \text{ €}$  begünstigt und zu  $40 \% \cdot 36.000 \text{ €}$  nicht begünstigt. Für die Eröffnungsbilanz der Gesamthand gilt:

Aktiva		Passiva	
	T€		T€
Anlagevermögen inkl. Praxiswert	210	Kapital M	320
Umlaufvermögen inkl. Einlagen T + S	<u>590</u>	Kapital T	240
	<u>800</u>	Kapital S	<u>240</u>
			<u>800</u>

Bei einem Zwischenwertansatz, Fall c), sind die stillen Reserven zwar nicht vollständig, aber gleichmäßig aufzustocken. Die Begünstigungsvorschriften der §§ 16, 34 EStG werden in diesem Fall nicht gewährt. Der Ansatz eines Zwischenwertes ist vor allem dann interessant, wenn M Verluste hat, die sie mit dem Gewinn aus der Aufdeckung der stillen Reserven verrechnen kann. M verfügt gem. Sachverhalt über keinerlei Verlustvorräte.

Aus den bisherigen Ausführungen verbleibt folgende Frage zur Vorteilhaftigkeit:

Ist eine Vollaufstockung bei Anwendung der Begünstigungsvorschriften des § 16 Abs. 4 und des § 34 EStG vorteilhafter als die Fortführung der Buchwerte?

Dieser Frage soll nachfolgend nachgegangen werden. Vorab sollen aber die Gewinnauswirkungen einer (Voll-)Aufstockung dargestellt werden.

### c) Vergleich der Buchwertfortführung mit einer Vollaufstockung

#### *Buchwertfortführung*

Werden die Buchwerte des Einzelunternehmens der M in der Partnerschaftsgesellschaft durch einen entsprechenden Antrag fortgeführt, ergibt sich für M kein Veräußerungsgewinn und es ergeben sich insoweit auch insgesamt keine Folgewirkungen durch erhöhte Abschreibungen. Der Veräußerungsgewinn der einbringenden M wird aufgeschoben. Die Steuerbelastung beträgt für M im Jahr 1 48.163 Euro.

Allerdings leisten S und T für ihren 30 %igen Anteil eine Bareinlage von jeweils 240 T€. Dieser Kapitalanteil orientiert sich an den Teilwerten; sodass bei einer Buchwertfortführung die Kapitalanteile über Ergänzungsbilanzen auszugleichen sind. Auf die Aufstellung solcher Ergänzungsbilanzen ist gem. Aufgabenstellung zu verzichten.

*Vollaufstockung*

Durch die Aufdeckung der stillen Reserven ergibt sich im Jahr 1 ein Veräußerungsgewinn für M, der anteilig einer Begünstigung unterliegt.

	€
- zu versteuerndes Einkommen	140.000
- bei Vollaufstockung plus stille Reserven	
• Pkw	+ 30.000
• Praxiswert (320.000 – 260.000)	+ 60.000
zVE der M bei Vollaufstockung	<u>230.000</u>
- davon nicht begünstigt (30.000 + 60.000) · 40 %	<u>36.000</u>
- davon begünstigt (30.000 + 60.000) · 60 %	<u>54.000</u>

Durch die Vollaufstockung ergibt sich im Rahmen der Gewinnermittlung der Jahre 2 bis 7 eine Folgewirkung infolge des neuen Abschreibungsvolumens.

Für die Jahre 2 und 3 ergibt sich jeweils Folgendes:

anteiliger Verbrauch aufgedeckter stiller Reserven

• Pkw (30.000 € : 2 Jahre)	– 15.000
• Praxiswert (60.000 € : 6 Jahre)	– 10.000
zusätzliche AfA Bildung	<u>– 25.000</u>

Für die Jahre 4 bis 7 ergibt sich jeweils Folgendes:

Verbrauch aufgedeckter stiller Reserven

• Pkw	–
• Praxiswert (60.000 € : 6 Jahre)	– 10.000
zusätzliche AfA Bildung	<u>– 10.000</u>

*ESt-Wirkung infolge des Veräußerungsgewinns*

M wird einen Antrag auf Gewährung eines Freibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG stellen, da sie die Voraussetzungen erfüllt und der verbleibende Anteil zu einem späteren Zeitpunkt im Wege der Schenkung übergehen soll. Der Freibetrag wird nur für den begünstigten Veräußerungsgewinn gewährt, letzterer beläuft sich auf 54 T€. Der Freibetrag beträgt höchstens 45 T€ und wird bei Überschreiten eines Veräußerungsgewinns von 136 T€ gemindert. Vorliegend tritt keine Minderung ein, sodass der Freibetrag in voller Höhe gewährt wird.

Damit verbleibt für M ein begünstigter Veräußerungsgewinn von  $(54 - 45) = 9$  T€ und ein laufender Gewinn aus der Veräußerung von 36 T€ zzgl. des zu versteuernden Einkommens von 140 T€. Für den verbleibenden Gewinn von 9 T€ kann M eine ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG wählen. Die Fünftelregelung nach Abs. 1 zeitigt allerdings keine Wirkung, da unter Berücksichtigung des übrigen zu versteuernden Einkommens von 176 T€ ein Fünftel des Veräußerungsgewinns einem Differenzsteuersatz von 42 % unterliegt. Hierdurch kann kein Progressionsvorteil erzielt werden. Die einkommensteuerliche Belastung des verbleibenden Veräußerungsgewinns von 9 T€ erfolgt also mit und ohne Fünftelregelung mit 42 %.

Die Begünstigung nach Abs. 3 führt dazu, dass M für den verbleibenden begünstigten Veräußerungsgewinn von einem verminderten Steuersatz von 56 % des Durchschnittssteuersatzes profitiert. Hierzu ist zunächst der Steuersatz für das gesamte zu versteuernde Einkommen zu ermitteln:

sonstiges zVE (140.000 + 36.000)	176.000 €
außerordentliche Einkünfte nach § 16 EStG	9.000 €
gesamtes zVE	185.000 €
tarifliche Einkommensteuer	
$0,42 \cdot 185.000 \text{ €} - 10.636,31 =$	67.063 €

Der nach § 34 Abs. 3 EStG anzuwendende Steuersatz ermittelt sich wie folgt:

Durchschnittssteuersatz bezogen auf das gesamte zVE	
$67.063 \text{ €} : 185.000 \text{ €} =$	36,2502 %
davon 56 %, mindestens 14 %	20,3001 %

Mit diesem Steuersatz kann der Veräußerungsgewinn auf Antrag versteuert werden. Unter Berücksichtigung der Begünstigungsinanspruchnahme ergibt sich folgende Berechnung:

	€
ESt auf das sonstige zVE von 176.000 €	63.283
ESt auf die außerordentliche Einkünfte nach § 16 EStG	
$9.000 \text{ €} \cdot 0,203001 =$	1.827
Gesamte Einkommensteuer im Jahr I	65.110

Die Mehrbelastung durch die Aufdeckung der stillen Reserven im Jahr 1 beträgt ( $65.110 - 48.163 =$ ) 16.947 Euro.

#### *ESt-Wirkung infolge des Abschreibungsvolumens*

Als Folgewirkung der Aufstockung der Wirtschaftsgüter um insgesamt 90 T€ und damit einer Erhöhung der steuerlichen Gewinne und der zVE in gleicher Höhe ergibt sich für die Jahre 2 bis 7 gegenüber der Buchwertfortführung eine Gewinnminderung i. H. v. ebenfalls in der Summe 90 T€. Im Einzelnen verteilt sich diese Gewinnminderung wie folgt:

Jahr	2	3	4	5	6	7
Folgewirkung der Aufstockung	- 25	- 25	- 10	- 10	- 10	- 10

Alle hier ermittelten zVE der Beteiligten liegen in der vierten Tarifzone des § 32a Abs. 1 EStG. Der Differenzsteuersatz beträgt somit bei der Steuerentlastung genauso 42 %. Damit kommt es während der Jahre 2 bis 7 gegenüber dem Fall der Buchwertfortführung zu folgenden Steuerentlastungen:

Jahr	Steuerentlastung als Gegenwirkung der Vollaufstockung	
2 und 3	$2 \cdot 42 \% \cdot 25.000 =$	21.000
4 bis 7	$4 \cdot 42 \% \cdot 10.000 =$	16.800
	Summe der Steuerentlastungen	<u>37.800</u>

Der Mehrbelastung infolge der Vollaufstockung im Jahre 1 i. H. v. 16.947 € steht also eine Minderbelastung während der Jahre 2 bis 7 von insgesamt 37.800 € gegenüber. Damit ergibt sich ein saldierter Vorteil der Aufstockung der stillen Reserven und deren Folgewirkung i. H. v.  $(37.800 - 16.947) = 20.853$  €. Nicht berücksichtigt ist bei diesem Ergebnis die Zeitpräferenz. Wird diese berücksichtigt, so verringert sich der Vorteil etwas.

#### **d) Zwischenergebnisse**

Die bisherigen Ausführungen haben für den vorliegenden konkreten Fall gezeigt, dass mit Hilfe einer Vollaufstockung und unter Berücksichtigung der Begünstigungen der §§ 16 und 34 EStG ein steuerlicher Vorteil von knapp 21 T€ erzielbar ist. Dieser wird allerdings durch die Berücksichtigung von Zinseffekten etwas geschmälert. Weiterhin ist anzumerken, dass die Entlastungseffekte insgesamt, also für alle Partner, betrachtet wurden.

#### **e) Sachverhaltsänderung: Anteilsschenkung**

Für den Fall, dass S und T nicht durch Bareinlage in die Partnerschaftsgesellschaft aufgenommen werden, sondern ihren Anteil schenkweise erhalten, sind zwei Vorgänge zu unterscheiden:

Die unentgeltliche Aufnahme von S und T in ein bisheriges Einzelunternehmen zur Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft unterliegt § 6 Abs. 3 EStG und führt zu einer zwingenden Buchwertfortführung dieser unentgeltlichen (Teil)Einbringung.

Insoweit die Einbringung für M selbst gilt, liegt ein Fall des § 24 UmwStG vor. Die aufnehmende Personengesellschaft kann für diesen Teil auf Antrag den Buchwert ansetzen. Hierdurch besteht die Möglichkeit, dass insgesamt die Buchwertfortführung erreicht wird. Allerdings kann für den Teil, der nicht von § 6 Abs. 3 EStG erfasst wird, auch der Ansatz des gemeinen Werts bzw. eines Zwischenwerts erfolgen. Für diesen Fall gilt allerdings keine Begünstigung nach den §§ 16 und 34 EStG, da durch die zwingende Buchwertfortführung bei S und T insgesamt keine vollständige Aufdeckung der stillen Reserven erreicht wird. Für diesen Fall entsprechen sich die Erhöhung des steuerlichen Gewinns bei M im Jahr 1 und die spätere Verminderung durch Abschreibungen betragsmäßig. Bei einem einheitlichen Grenzsteuersatz von 42 % ergibt sich in Summe eine vollkommen ausgleichende Steuerwirkung. Unter Berücksichtigung von Zinseffekten ist dieses Vorgehen sogar von Nachteil.

#### **Zu Aufgabe 16**

Die Umwandlung der bisherigen Nano-AG in eine GmbH ist am einfachsten mit Hilfe eines Formwechsels nach den §§ 238 – 250 i. V. m. den §§ 226, 190 – 213 UmwG möglich. Die Nano-GmbH ändert dann unter Wahrung ihrer Identität lediglich ihr juristisches Kleid: Aus der Nano-AG wird die Nano-GmbH. Steuerlich führt die Nano-GmbH die Bilanzwerte der Nano-AG fort: Eine Aufdeckung stiller Reserven

findet also nicht statt. Da die Identität der Gesellschaft gewahrt bleibt, enthält das UmwStG keine Regelungen für diesen Fall des Kleiderwechsels.

### Zu Aufgabe 17

Da für H der Erwerb des 15 %igen Anteils an der Z-GmbH sowohl im Privatvermögen wie auch Betriebsvermögen denkbar ist, sollte er in seine Entscheidungsfindung auch steuerliche Aspekte einbeziehen. Für die steuerlichen Folgen in Bezug auf die Ausschüttungen gilt Folgendes;

- a) Durch den Erwerb im Privatvermögen erzielt H mit den Ausschüttungen zukünftig Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Werbungskosten sind mit Ausnahme eines insgesamt zu gewährenden Sparer-Pauschbetrags nach Abs. 9 dieser Vorschrift nicht abzugsfähig. Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte erfolgt mit dem gesonderten Steuertarif des § 32d Abs. 1 EStG i. H. v. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag. Ein Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach Abs. 2 Nr. 3 EStG eröffnet sich nicht; wäre aber auch bei einem Steuersatz von 45 % nachteilig.
- b) Erwirbt H die Anteile im Rahmen seines gewerblichen Einzelunternehmens, so führen die Ausschüttungen zu gewerblichen Einnahmen (Subsidiaritätsprinzip des § 20 Abs. 8 EStG), die mit der Beteiligung in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind abzugsfähig. Auf die mit der Beteiligung in Zusammenhang stehenden Einnahmen bzw. Ausgaben findet das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG i. V. m. § 3c EStG Anwendung. Für die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer, ist auf die Höhe der Beteiligung abzustellen. Beträgt sie zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 %, werden die noch im Gewerbeertrag verbliebenen 60 % der Ausschüttung nach § 9 Nr. 2a GewStG ebenfalls gekürzt. Für diesen Fall erfolgt eine komplette Freistellung von der Gewerbesteuer. Erwirbt H eine Beteiligung unterhalb von 15 % so liegt Streubesitz vor, der über § 8 Nr. 5 GewStG zu einer vollständigen Belastung mit Gewerbesteuer führt. Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG findet Anwendung und kann Abhilfe schaffen.
- c) Werden die Anteile durch eine Kapitalgesellschaft erworben, an der H Alleingesellschafter ist, so findet bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens § 8b KStG Anwendung. Nach Abs. 1 dieser Norm bleiben Bezüge, die eine Kapitalgesellschaft aus einer Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft erzielt, bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Allerdings ist zu berücksichtigen das Abs. 5 ein pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot von 5 % vorsieht. In Summe erfolgt insoweit eine außerbilanzielle Freistellung von 95 %. Dies gilt allerdings nur, wenn kein Streubesitz i. S. d. § 8b Abs. 4 KStG vorliegt. Gewerbesteuerlich muss zwischen einer Beteiligung von mindestens 15 % und darunter unterschieden werden. Beträgt die Beteiligung mindestens 15 % erfolgt keine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG. Jedoch sind die im Gewerbeertrag verbliebenen 5 % nach § 9 Nr. 2a Satz 4 GewStG auch nicht zu kürzen. Unterm Strich verbleibt folglich eine 5 %-ige Belastung mit Gewerbesteuer. Bei einer Beteiligung von unter 15 % ist die Hinzurechnungsvorschrift nach § 8 Nr. 5

GewStG zu beachten. Aus dieser resultiert eine 100 %ige Belastung mit Gewerbesteuer. Nur wenn H auf der Gesellschafterversammlung eine Ausschüttung herbeiführt, erfolgt die Auskehrung in die private Ebene und damit die Belastung mit Abgeltungssteuer (s. die Ausführungen zu a)).

Anzumerken ist, dass H auch die steuerlichen Folgen bei einer späteren Veräußerung bzw. Erbschaft/Schenkung in seine Entscheidung einbeziehen sollte. Hieraus wird mit Blick auf die Aufgabenstellung allerdings nicht eingegangen.

### Zu Aufgabe 18

a)

Das Rechtsinstitut der Organschaft gibt es im Steuerrecht als:

- körperschaftsteuerliche Organschaft (§§ 14 – 19 KStG),
- gewerbesteuerliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) sowie
- umsatzsteuerliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG).

Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft nach § 14 Abs. 1 KStG bzw. § 2 Abs. 2 GewStG setzen eine finanzielle Eingliederung des Organs in den Organträger voraus. Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft muss nach § 2 Abs. 2 UStG zusätzlich eine wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung vorliegen.

Finanzielle Eingliederung bedeutet nach § 14 Abs. 1 KStG, dass der Organträger an dem Organ die Mehrheit der Stimmrechte besitzen muss. Eine wirtschaftliche Eingliederung i. S. d. § 2 Abs. 2 UStG liegt vor, wenn das beherrschte Unternehmen (Organ) dem herrschenden Unternehmen (Organträger) nach Art einer selbstständigen Betriebsstätte dient. Eine organisatorische Eingliederung ist gegeben, wenn der Organträger in dem Organ aufgrund organisatorischer Maßnahmen seinen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen kann.

Für das Vorliegen einer steuerrechtlichen Organschaft sind also ein Organträger und ein Organ notwendig. Organträger kann nach § 14 Abs. 1 KStG und § 2 Abs. 2 GewStG jede inländische Betriebsstätte eines gewerblichen Unternehmens sein. Organträger nach § 2 Abs. 2 UStG kann dagegen jedes Unternehmen i. S. d. UStG sein.

Als Organ einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist jede Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland und Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU (Deutschland oder EU-Ausland) oder des EWR möglich (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 17 KStG). Das Gleiche gilt für die gewerbesteuerliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 GewStG). Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist der Begriff des Organs weiter gefasst. Hier kann jede juristische Person Organ sein (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG).

b)

Damit die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zu steuerlichen Folgen führt, ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages (GAV) i. S. d. § 291

Abs. 1 AktG erforderlich. In diesem muss sich das Organ verpflichten, seinen ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. An die Wirksamkeit des GAV stellt das Aktienrecht hohe Anforderungen. Diese gelten gemäß § 17 i. V. m. § 14 KStG auch für Gesellschaften mbH.

Zu den wichtigsten Voraussetzungen gehören insbesondere:

- Der Vertrag bedarf der schriftlichen Form.
- Die Gesellschafter müssen dem Vertrag mit einer 3/4-Mehrheit zustimmen.
- Der Organträger muss die Verluste des Organs übernehmen.

Steuerrechtlich muss der GAV nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während dieser Zeit auch durchgeführt werden.

Bei Vorliegen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft mit GAV ist das Einkommen des Organs getrennt von dem des Organträgers zu ermitteln und anschließend dem Organträger zuzurechnen. Die Versteuerung des Einkommens des Organs findet somit beim Organträger statt. Um aber eine Doppelerfassung des vom Organ abgeführten Gewinns beim Organ und dem Organträger zu vermeiden, muss der an den Organträger abgeführte Gewinn aus dem Einkommen des Organträgers herausgerechnet werden. Dies erfolgt außerbilanziell.

Bei der gewerbesteuerlichen Organschaft wird der Gewerbeertrag des Organs ebenfalls selbständig ermittelt. Dieser ist dann dem Organträger zuzurechnen. Um eine Doppelerfassung des Gewinns zu vermeiden, ist der abgeführte Gewinn aus dem Gewerbeertrag des Organträgers herauszurechnen.

c)

Erwirtschaftet das Organ steuerliche Verluste und der Organträger Gewinne, so ergibt sich rechtsformunabhängig ein steuerlicher Vorteil. Dieser entsteht dadurch, dass bei einer Organschaft mit Gewinnabführungsvertrag der Verlust der Unter-gesellschaft mit dem Gewinn des Organträgers ausgeglichen wird. Somit erfolgt insoweit keine Besteuerung des Gewinns beim Organträger.

### **Zu Aufgabe 19**

Die ertragsteuerliche Organschaft hat zur Voraussetzung, dass die Organgesellschaft finanziell in den Organträger eingegliedert ist. Vorliegend kann die OHG Organträger nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG und die GmbH Organgesellschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 17 KStG sein. Eine finanzielle Eingliederung ist gegeben, da die OHG bereits seit Jahren mehrheitlich, und zwar mit 94 % an der GmbH beteiligt ist. Die GmbH ist damit finanziell in die OHG eingegliedert.

Durch den Abschluss und die tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags, wird eine Organschaft wirksam hergestellt. Der Gewinnabführungsvertrag muss dafür auf mind. 5 Jahre geschlossen werden und die GmbH zur Abführung